

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 1.1.21)

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Snel AG («AGB») bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Verkaufsunterlagen, Angeboten und jedes Vertrages zwischen der Snel AG und einem Käufer. Sie gelten für alle Leistungen, welche die Snel AG aufgrund eines Vertrages zwischen ihr und einem Kunden erbringt. Massgebend ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Version, die auf der Website der Snel AG (www.herrli.net) veröffentlicht ist. Diese AGB gelten ausschliesslich. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nur, wenn und soweit sie von der Snel AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Angebote, Offerten

Die Angebote der Snel AG sind stets freibleibend und unverbindlich. Preisänderungen und der Zwischenverkauf von Produkten ab Lager bleiben deshalb jederzeit vorbehalten. Die Offerten der Snel AG sind nur verbindlich, wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Die Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Snel AG behält sich vor, Bestellungen abzulehnen. Die Annahme des Vertragsangebotes kann die Snel AG entweder ausdrücklich erklären (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent bekunden (z.B. durch Auslieferung des Liefergegenstandes).

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, EXW Snel AG, Kerzers gemäss Incoterms 2010, zuzüglich anfallender Verpackungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Mengentoleranzen

Die Snel AG ist bestrebt, die bestellten Produkte in der Menge (Gewicht) gemäss Bestellung des Käufers zu liefern. Fertigungsbedingt muss sich die Snel AG aber eine Mengentoleranz von $\pm 10\%$ vorbehalten. Entsprechende Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% können vom Käufer ohne anderslautende, ausdrückliche Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

5. Lieferfristen

Die angegebenen oder vereinbarten Liefertermine oder -fristen sind Richtwerte und freibleibend. Fixgeschäfte sowie Verfalltagsgeschäfte im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR werden von der Snel AG nicht abgeschlossen. Die Snel AG ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt und kann Teillieferungen in Rechnung stellen. Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil die Snel AG von eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat erschöpft ist, ist die Snel AG berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Ware zu liefern. Ist der Snel AG dies nicht möglich, kann sie vom Vertrag zurücktreten (Selbstbelieferungsvorbehalt). Lieferverzögerungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder anderen von der Snel AG weder vorhersehbaren noch zu vertretenden Umständen, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder verunmöglichen (z.B. Betriebsstörungen oder Produktionsfehler im Lieferwerk, Lieferverzögerungen des Lieferwerkes aus anderen Gründen, fehlerhafte Zulieferung des Lieferwerkes, Transportstörungen und -schäden, Betriebsstörungen bei der Snel AG, behördliche Massnahmen etc.) berechtigen die Snel AG, entweder die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche aus einer Lieferverzögerung resultierenden Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen (vorbehalten nachfolgend Ziff. 11).

6. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

Die Rechnungen der Snel AG sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto, ohne jeden Abzug (sofern nichts anderes vereinbart). Die Snel AG behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen. Hält der Käufer die vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat für verfallene Beträge einen Verzugszins von 10% p. a. zu entrichten. Alle weiteren Rechte aus Art. 107 ff. OR bleiben vorbehalten. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Snel AG (Eigentumsvorbehalt). Die Zahlung fälliger Beträge darf vom Käufer unter keinen Umständen verweigert werden (Verrechnungsverbot). Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer nicht zum Einstellen der Zahlungen von fälligen Rechnungen an die Snel AG.

Wird nach Vertragsschluss eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers für die Snel AG erkennbar (z.B. Einleitung von Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den Käufer durch Dritte, inkl. Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Käufer; Käufer nimmt Verhandlungen mit Gläubigern über einen aussergerichtlichen Vergleich oder einen Zahlungsaufschub auf; Käufer stellt ein Konkursbegehren resp. ein Begehren um Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens; etc.) oder kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, ist die Snel AG berechtigt, weitere Lieferungen an ihn einzustellen und nur noch Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen und fälligen Rechnungen zu liefern und/oder von jedem Vertrag zurückzutreten, unter welchem die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Der Käufer verpflichtet sich, der Snel AG alle daraus entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.

7. Erfüllungsort, Versand und Verpackung

Erfüllungsort ist ab Werk, Kerzers, Lieferungen ins Ausland erfolgen EXW Snel AG, Kerzers. Versand und Übergabe erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Wahl der zweckmässigen Versand- und Verpackungsart auf Kosten des Käufers bleibt der Snel AG freigestellt. Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall, auch bei Klauseln wie «franko Domizil», «CIF» etc., spätestens zum Zeitpunkt des Versandes ab Erfüllungsort auf den Käufer über.

8. Prüfung der Lieferung und Mängelrüge

Der Käufer hat die Lieferung sofort nach Erhalt mit aller Sorgfalt zu prüfen und Mängel innert spätestens 10 Arbeitstagen seit Erhalt zu rügen (Mängelrüge), andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Verdeckte Mängel hat der Käufer sofort nach deren Entdeckung zu rügen (Mängelrüge), andernfalls die Lieferung auch betreffend dieser Mängel als genehmigt gilt. Alle Mängelrügen haben schriftlich und substantiiert (insb. genauer Beschrieb des Mangels) sowie unter Angabe des Zeitpunkts des Erkennens zu erfolgen. Der Käufer hat den Nachweis zu erbringen, dass er das beanstandete Produkt tatsächlich bei der Snel AG gekauft hat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das beanstandete Produkt nicht von der Snel AG verkauft wurde oder kein Mangel vorliegt, hat der Käufer die hieraus entstandenen Kosten (insb. Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten) der Snel AG zu ersetzen. Transportschäden sind unverzüglich gegenüber dem Beförderer zu rügen.

Rohre und Komponenten aus Edelstahl für Pharma- und Lebensmittelindustrie, Biotechnologie und Medizintechnik

9. Stornierung / Rückgabe

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Käufers ist grundsätzlich möglich, jedoch sind die bereits entstandenen Kosten, mindestens aber eine Pauschale von CHF 100.-, zu entrichten.

Nach erfolgter Auslieferung darf der Käufer falsch bestellte Ware originalverpackt auf sein Risiko innerhalb von 30 Tagen zurücksenden. Die Gutschrift erfolgt nach Eingangsprüfung einzig für die Ware (ohne Zeugnisse, Verpackung, Transport) abzüglich einer Wiedereinlagerungsgebühr von 30%, min. CHF 100.-.

10. Produktdaten, zugesicherte Eigenschaften

Die in den Verkaufsunterlagen der Snel AG (z.B. Kataloge, Online-Shop, Prospekte, Anzeigen, Abbildungsmaterial und Preislisten) angegebenen Gewichte, Abmessungen, Preise, Leistungs- und Verbrauchswerte sowie technischen und andere Angaben und beschriebenen Eigenschaften der Produkte liefern nur ungefähre Anhaltspunkte. Diese Angaben sind nicht bindend und keine zugesicherten Eigenschaften. Änderungen auch in Bezug auf das Dimensionsprogramm bleiben jederzeit vorbehalten. Die Zusicherung von bestimmten Produktangaben und -eigenschaften und der Eignung eines Produktes für einen bestimmten Verwendungszweck bedarf in jedem Fall einer speziellen schriftlichen Vereinbarung mit der Snel AG.

11. Sachgewährleistung und Schadenersatz

Weist die Lieferung bei Gefahrenübergang einen Mangel auf, ist die Snel AG berechtigt, den Mangel nachzubessern oder vom Vertrag zurücktreten und dem Käufer den Fakturawert zurückzuerstatten (nach Wahl der Snel AG). Weitere Gewährleistungsansprüche des Käufers werden ausdrücklich wegbedungen (insb. auch der Verwendungsersatz nach Art. 208 Abs. 2 OR). Dies gilt nicht, soweit die Snel AG wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart (oder gesetzlich zwingend vorgesehen), beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate seit Abhol- bzw. Versandbereitschaft.

Der Käufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere nicht auf Vermögensschäden. Die Snel AG haftet nicht für durch ihre Hilfspersonen (insb. Transporteure, Arbeitnehmer) verursachte Schäden. Weiter schliesst die Snel AG die Geschäftsherrenhaftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit aus. Gewährleistung und Haftung sind insbesondere ausgeschlossen:

- bei verspäteter Prüfung der Lieferung oder Mängelrüge durch den Käufer;
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, wie bspw. wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Lieferung für den gewöhnlichen Gebrauch nur unerheblich gemindert ist;
- bei Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Lieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Käufer;
- wenn der Sachmangel auf eine natürliche Abnutzung, eine mangelhafte Wartung, eine übermässige oder unsachgemässe Beanspruchung, unsachgemässer Transport oder schädliche klimatische Verhältnisse zurückzuführen ist;
- wenn der Sachmangel auf ungeeignete Betriebsmittel oder anderweitige im Gefahrenbereich des Käufers liegende Ursachen zurückzuführen ist;
- bei unsachgemässen Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Lieferung durch den Käufer.

12. Beratungstätigkeit

Rohre und Komponenten aus Edelstahl für Pharma- und Lebensmittelindustrie, Biotechnologie und Medizintechnik

Alle Ratschläge, Empfehlungen, Auskünfte etc. der Snel AG im Zusammenhang mit der Verwendung oder Eignung von Produkten («Auskünfte») erfolgen unentgeltlich und ohne Verpflichtung. Die Snel AG übernimmt für die Richtigkeit von Auskünften keine Gewähr oder Garantie. Auskünfte sind auch keine zugesicherten Eigenschaften von Produkten. Beratungsleistungen der Mitarbeiter der Snel AG ersetzen daher nicht eine Beratung des Käufers durch qualifizierte Fachleute. Der Käufer bleibt allein dafür verantwortlich, die Lieferung in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Die Snel AG haftet nicht dafür, dass die Lieferung für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke geeignet ist; dies gilt auch, wenn der Snel AG der Verwendungszweck des Käufers bekannt ist.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kerzers.